



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Reglement über die kommunalen Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon

festgesetzt am 2. Mai 2023 durch den Gemeinderat,

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel	3
2.	Zweck	3
3.	Beitragsberechtigte Objekte und Flächen	3
3.1	Vernetzungsbeiträge	3
3.2	Kommunale Naturschutzobjekte	3
3.3	Geschützte Bäume in der Bauzone	3
4.	Beitragsvoraussetzungen für kommunale Naturschutzobjekte	4
5.	Sonderfälle	4
6.	Weitere Beiträge	4
7.	Beitragsempfänger	4
8.	Kontrollen und Sanktionen	5
9.	Schlussbestimmungen	5
10.	Inkrafttreten	5
Anhang 1	6
Anhang 2	7

Gestützt auf Art.18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23.Oktober 2013 (Weisungen und Erläuterungen 2019) sowie Art. 20, 38 Abs. 2b Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991, Art. 19 Abs. 1, 2, 3 und Art. 47 Abs. 1 und 2 Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 sowie § 22 und 24b kantonalen Waldgesetz vom 7. Juni 1998 erlässt der Gemeinderat Pfäffikon folgendes Beitragsreglement:

1. Ziel

Um die natürliche Biodiversität und ein reich strukturiertes Landschaftsbild zu erhalten und zu fördern, unterstützt die Gemeinde Pfäffikon naturnah bewirtschaftete Flächen und Objekte von besonderer ökologischer und biologischer Qualität mit kommunalen Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträgen bzw. Ertragsausfallentschädigungen.

2. Zweck

Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Pfäffikon für die Bewirtschaftung und Pflege

- von kommunal geschützten Naturschutzobjekten
- von naturnah bewirtschafteten Flächen, die der Sicherung der Naturschutzgebiete dienen (Umgebungsschutz)
- von naturnah bewirtschafteten Flächen, die der ökologischen Vernetzung dienen
- von besonders schützenswerten Landschaftselementen
- von geschützten Bäumen in der Bauzone

3. Beitragsberechtigte Objekte und Flächen

3.1 Vernetzungsbeiträge

Die Gemeinde übernimmt den gesetzlich festgelegten Anteil von 10% an die Vernetzungsbeiträge, sofern der Kanton nicht dafür aufkommt.

Für überkommunale Naturschutzobjekte und innerhalb der kantonalen Fördergebiete für den ökologischen Ausgleich trägt der Kanton die Restkosten von 10% (Beitragsübersicht Vernetzungsbeiträge, Anhang 1).

3.2 Kommunale Naturschutzobjekte

Die Gemeinde unterstützt die naturschutzkonforme und fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege der kommunalen Naturschutzobjekte mit Naturschutzbeiträgen. (Beitragsübersicht Naturschutzbeiträge der Gemeinde, Anhang 2)

3.3 Geschützte Bäume in der Bauzone

Die Gemeinde bietet finanzielle Unterstützung für die notwendige und fachgerechte Pflege von geschützten Bäumen in der Bauzone, sowie für bewilligte Ersatzpflanzungen.

Anmerkung: Beiträge für die Qualität auf Biodiversitätsflächen Q2 werden nicht von der Gemeinde (mit)finanziert und sind deshalb nicht in diesem Beitragsreglement aufgeführt.

4. Beitragsvoraussetzungen für kommunale Naturschutzobjekte

Die Beiträge für kommunale Naturschutzobjekte werden unter folgenden Voraussetzungen ausbezahlt:

- Die Flächen (Wiesen und Weiden) sind gemäss Pflegevereinbarung zu pflegen. Insbesondere sind die vorgeschriebene Anzahl Nutzungen und der Schnittzeitpunkt einzuhalten.
- Die Flächen sind mit dem Messerbalken oder von Hand (Sense oder Motorsense) zu mähen.
- Beim ersten Schnitt ist das Schnittgut auf der Fläche zu trocknen (Bodenheuaufbereitung); bei der Streu können Ausnahmen bewilligt werden.
- Das Schnittgut ist innert zwei Wochen sauber zusammenzunehmen und abzuführen.
- Der Einsatz von Maschinen und Geräten darf nicht zu Landschäden oder zu anderen Beeinträchtigungen am Schutzobjekt führen.
- Der übliche landwirtschaftliche Unterhalt und die dafür nötige Handarbeit sind im Naturschutzbeitrag enthalten.
- Die Beiträge werden nur in jenen Jahren ausbezahlt, in denen die geforderte Leistung erbracht worden ist.
- Die Beitragshöhe für Wiesen und Weiden wird in den Pflegevereinbarungen festgesetzt.
- Hecken und Feldgehölze sind fachgerecht und selektiv zu pflegen.
- Eingriffe an Wald- und Waldrandobjekten dienen der gezielten Arten- und Lebensraumförderung.
- Die Pflege von geschützten Bäumen erfolgt durch einen ausgewiesenen Baumpflegespezialisten oder eine ausgewiesene Baumpflegespezialistin und dient der Erhaltung des Baumes und der Sicherheit der Umgebung. Eine Ersatzpflanzung ist notwendig und bewilligt, aber nicht hauptsächlich als Folge von schädlichen oder unsachgemässen Eingriffen.

Für Schutzobjekte ohne Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung und wo nichts anderes geregelt ist, gelten die Auflagen der Schutzverordnung, des Vernetzungsprojektes oder der Direktzahlungsverordnung (in dieser Reihenfolge).

Vernetzungs- und Qualitätsbeiträge Q2 sind mit den Naturschutzbeiträgen kumulierbar. Anmeldungen für diese beiden Beitragskategorien sind Sache des Bewirtschafters.

5. Sonderfälle

Hat eine Unterschutzstellung wesentliche Mehraufwendungen oder finanzielle Einbussen zur Folge, können Beiträge ausgerichtet werden, die von den voranstehenden Bestimmungen abweichen.

6. Weitere Beiträge

Die Gemeinde kann zur spezifischen Arten- oder Biotopförderung sowie zur Aufwertung, Wiederherstellung oder Neuanlage von naturnahen Lebensräumen Zusatzbeiträge ausrichten. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden.

7. Beitragsempfänger

Die Beiträge werden an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ausgerichtet. Als solche gelten: Natürliche Personen, die das Land selbst bearbeiten oder durch betriebseigenes Personal bearbeiten lassen.

8. Kontrollen und Sanktionen

Die Gemeinde ist befugt, die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Objekte verpflichtet die Gemeinde, jährlich die festgelegten Beiträge zu leisten. Diese werden erstmals in dem Jahr fällig, in welchem die Bewirtschaftung erfolgt. Die Beiträge werden jeweils im Dezember ausbezahlt, sofern die Bewirtschaftungspflicht erfüllt ist.

Bei reglementswidriger Bewirtschaftung, die dauerhafte Schäden zur Folge hat, kann die Gemeinde die Wiederherstellung, Ersatzmassnahmen oder die Kosten für eine Wiederherstellung fordern.

9. Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Abteilung Bau und Umwelt Pfäffikon. Bei Bedarf können externe Fachleute beigezogen werden.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 2. Mai 2023 in Kraft und ersetzt das alte Reglement vom 7. Februar 1989.

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

festgesetzt: Gemeinderatsbeschluss vom 2. Mai 2023

Gemeindeverwaltung
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 52 52
gemeinde@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Anhang 1

Vernetzungsbeiträge Stand 2022

	Biodiversitätsförderfläche	Vernetzungsbeitrag -	Verpflichtungs- dauer
		Fr./ha	Jahre
1	Extensiv genutzte Wiese	1'000.00	8*
2	Extensiv genutzte Weide	500.00	8*
3	Wenig intensiv genutzte Wiese (mit Q2)	1'000.00	8*
4	Streufläche	1'000.00	8*
5	Uferwiesen entlang von Fließgewässern	1'000.00	8*
6	Ackerschonstreifen/Saum auf Ackerfläche	1'000.00	8*
7	Buntbrache/Rotationsbrache	1'000.00	8*
8	Hochstamm-Feldobstbäume, inkl. Nussbäume	5.00/Baum	8*
9	Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	5.00/Baum	8*
10	Hecken, Feld- und Ufergehölze	1'000.00	8*

*Die Verpflichtungsdauer endet unabhängig vom Anmeldejahr mit dem Ablauf der Projektphase oder beim Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren oder bei einer Handänderung.

Anhang 2

Naturschutzbeiträge der Gemeinde für geschützte Objekte, Stand 2022

Objektkategorie kategorie	Gemeindebeitrag	
	Kernzone ZI/Regenartionszone IR	Pufferzone/Umgebungsschutz
	für Direktzahlungsbezüger*innen ⁴ Fr./a, Fr., Fr./Lfm	für Direktzahlungsbezüger*innen ⁴ Fr./a
	TZ/HZ CHF/Are	TZ/HZ CHF/Are
Extensiv genutzte Wiesen und Streuflächen	5.00/10.00/15.00 ¹	5.00/10.00/15.00 ³
Extensiv genutzte Weiden	2,00/4,00/6,00 ¹	
Hecken, Feld- und Ufergehölze (Pflegebeitrag)	30% Pflegebeitrag für fachgerechten Eingriff	
standortgerechte Einzelbäume/geschützte Bäume	30% für Baumpflege/Baumkosten für Ersatzpflanzung ²	
Waldränder/Waldschutzgebiete (Pflegebeitrag)	5,00/10,00/15,00 ¹	

Abkürzungen:

Q1/Q2= Qualitätsstufe 1 bzw. 2

TZ = Talzone

HZ = Hügelzone

Lfm = Laufmeter

¹ Abstufung nach Arbeitsaufwand, Handarbeit bzw. eingeschränkter Maschineneinsatz/erschwerter Zugänglichkeit/Steillage/Kleinflächen<10a; besondere Auflagen wie Frünschnitt, zusätzlicher Schnitt können höher entschädigt werden

² nur für fachgerechte Pflege durch ausgewiesenen Baumspezialisten oder Baumspezialistin und nach Absprache bzw. für bewilligte Ersatzpflanzung, die nicht hauptsächlich als Folge schädlicher oder unsachgemässer Eingriffe herbeigeführt wurde

³ Abstufung nach Ertragsausfall/Einschränkung

⁴Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ohne Anspruch auf Direktzahlungen erhalten zusätzlich den Biodiversitätsbeitrag Q1 für extensiv genutzte Wiesen und Streuflächen bzw. extensiv genutzte Weiden.

Vernetzungs- und Qualitätsbeiträge Q2 sind mit den Naturschutzbeiträgen kumulierbar. Anmeldung für die beiden Beitragskategorien Vernetzungsbeitrag und Qualitätsbeitrag Q2 ist Sache des Bewirtschafters.